

Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3

Stand: 07.03.2025, gültig ab 01.01.2025

4	A. Förderziele.....	3
5	B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen.....	3
6	I. Rechtliche Grundlagen.....	3
7	II. BDKJ-interne Regelungen.....	3
8	III. Fördervoraussetzungen.....	5
9	C. Aktivitäten.....	6
10	I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I).....	6
11	1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1).....	6
12	2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2).....	7
13	II. Bildungsarbeit (Förderbereich II).....	7
14	III. Freizeitarbeit (Förderbereich III).....	8
15	1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1).....	8
16	2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2).....	9
17	IV. Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV).....	9
18	V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V).....	10
19	1. Projektarbeit (Förderbereich V.1).....	10
20	2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2).....	10
21	3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3).....	10
22	VI. Abrechnung von Aktivitäten.....	10
23	1. Anerkennungsfähige Kosten.....	11
24	a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung.....	11
25	b. Reisekosten.....	11
26	c. Honorarkosten.....	12
27	d. Materialkosten.....	12
28	e. Vor- und Nachbereitungskosten.....	12
29	f. Sonstige Kosten.....	12
30	2. Nutzung des Förderportals.....	13
31	a. Rahmendaten zur Aktivität.....	13
32	b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste.....	13
33	c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität.....	14
34	d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität.....	14
35	e. Unterschrift.....	14
36	VII. Aktivitätenförderung.....	14
37	1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II.....	15
38	a. Mehrtägige Aktivitäten.....	15

39	Blockveranstaltung.....	15
40	Veranstaltungsreihe.....	15
41	a) Veranstaltungsreihe mit identischem Teilnehmendenkreis.....	15
42	b) Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Teilnehmendenkreisen.....	16
43	2. Förderung von Aktivitäten nach III.....	16
44	3. Förderung von Aktivitäten nach IV.....	16
45	4. Modulare Förderung.....	16
46	5. Förderung von Aktivitäten nach V.....	17
47	VIII. Förderzusage.....	17
48	D. Infrastruktur.....	17
49	I. Personalkosten.....	17
50	1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.).....	17
51	2. Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2).....	18
52	II. Sachkosten (Förderbereich VI.3).....	18
53	E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung.....	19
54	F. Prüfungsrecht.....	19
55	G. Diözesananhänge.....	19
56	H. Anlagen.....	20
57	I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen.....	20
58	a. Fördersätze I.1.....	20
59	b. Fördersätze II.....	20
60	c. Fördersätze III.....	20
61	d. Fördersätze IV.....	20
62	e. Pauschale Förderung V.....	20
63	II. KJP Formblätter.....	21
64	a. K1.....	21
65	b. K2.....	21
66	c. K3.....	21
67	d. K4.....	21
68	e. Teilnahmeliste.....	21
69		

70 **A. Förderziele**

71 Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII sowie des § 11 KJFöG findet in auf Dauer
72 angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitäts-
73 bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse
74 haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements
75 junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit, ihre Tä-
76 tigkeit ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

77 Der BDKJ und seine Jugendverbände verwirklichen ihre Ziele auf der Grundlage ihres im
78 Grundsatzprogramm des BDKJ definierten Selbstverständnisses.

79 Der BDKJ NRW e. V. erhält zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit Mittel aus dem
80 Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW, Position 1.3, als fachbezogene Pauschale.

81 Die zugewendeten Mittel sind bestimmt

- 82 • zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendiger Personal- und Sachausgaben, ins-
83 besondere für hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie
84 Planungs- und Leitungsaufgaben und
- 85 • für Angebote nach § 10 KJFöG, das sind schwerpunktmäßig politische und soziale
86 Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und frei-
87 zeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene Ju-
88 gendarbeit, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte
89 Mädchen- und Jungenarbeit, internationale Jugendarbeit.

91 Der BDKJ NRW e. V. ist berechtigt, im Rahmen der fachbezogenen Pauschale zugewendete
92 Mittel an seine Mitgliedsverbände (BDKJ-Diözesanverbände) zur weiteren Bewirtschaftung
93 der Mittel weiterzugeben.

94 **B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen**

95 **I. Rechtliche Grundlagen**

96 Rechtliche Grundlagen der Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung

- 97 • das Sozialgesetzbuch - 8. Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere
98 die §§ 1, 4, 9, 11, 12, 74;
- 99 • die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- 100 • das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG);
- 101 • der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW);
- 102 • das jährliche Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 29
103 (Fachbezogene Pauschale);
- 104 • die Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW, insbesondere zur Fachbezo-
105 genen Pauschale;
- 106 • die jährliche Förderzusage des Landschaftsverbandes Rheinland.

107 **II. BDKJ-interne Regelungen**

108 Die Gesamtförderung nach dem KJFP NRW wird durch Beschluss des Landesauschusses des
109 BDKJ NRW e.V. (LAUS) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in die Budgets Landesstelle, BDKJ-
110 Diözesanverband Aachen, BDKJ-Diözesanverband Essen, BDKJ-Diözesanverband Köln, BDKJ-
111 Diözesanverband Münster und BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

114 Eine Mittelbewirtschaftung im Folgejahr darf nur bis maximal 5% der für den jeweiligen
115 BDKJ-Diözesanverband im LAUS beschlossenen Fördersumme durchgeführt werden. Dies gilt
116 es durch geeignete Controllinginstrumente zu gewährleisten. Dazu melden die BDKJ Diöze-
117 sanverbände unter anderem bis zum 31. Oktober des aktuellen Förderjahres die schon ver-
118 ausgaben Mittel beim Landesverband, sowie die Summen der bis zum 31. Dezember ge-
119 planteten Auszahlungen. Über die 5% hinausgehende, erst im Folgejahr bewirtschaftete Mit-
120 tel werden dem entsprechenden BDKJ-Diözesanverband im nächsten Förderjahr zunächst
121 von der Fördersumme abgezogen. Für die Berechnung der maximalen Beträge der Förder-
122 bereiche wird weiterhin die gesamte Fördersumme des Vorjahres zu Grunde gelegt. Der
123 abgezogene Betrag wird zurückgestellt und erst auf Antrag des betroffenen BDKJ Diözesan-
124 verband ausgezahlt. Der Antrag muss den Betrag der abzurufenden Fördermittel sowie die
125 Erklärung enthalten, dass die Mittel im Förderjahr verausgabt werden können. Der Antrag
126 wird an den Landesvorstand gestellt, der abschließend über ihn entscheidet. In der nächs-
127 ten auf die Entscheidung folgende Sitzung des LAUS muss der Landesvorstand über die Ent-
128 scheidung berichten.

129 Wird durch den betroffenen Diözesanverband zum 30. September des Förderjahres kein
130 Antrag gestellt, erfolgt die dauerhafte Verteilung der nicht beanspruchten Mittel gemäß
131 den jeweiligen Anteilen bei der Erstverteilung der Gesamtförderung auf die Landesstelle
132 und die übrigen BDKJ-Diözesanverbände verteilt. Die nachträgliche Verteilung hat für das
133 Förderjahr keine Auswirkung auf die Berechnung der maximalen Beträge für die Förderbe-
134 reiche.

135 Die BDKJ-Diözesanverbände teilen der Landesstelle bei Abgabe des Verwendungsnach-
136 weises die Höhe der im Folgejahr bewirtschafteten Mittel mit.

137 Der Landesausschuss des BDKJ NRW e.V. (LAUS) hat zur Bewirtschaftung der Mittel die vor-
138 liegenden „Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Förder-
139 mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3“ beschlossen.

140 Sie definieren die **Förderbereiche** (Fördergegenstände) und beschreiben die jeweiligen
141 **Förderverfahren** (Berechnung der Förderung, Abrechnungsverfahren, Formulare), die
142 **Nachweispflichten** und **Prüfungsrechte**.

143 Die Regelungen gliedern sich in einen landesweit gültigen **Hauptteil** und einen nur für den
144 Bereich des jeweiligen BDKJ-Diözesanverbandes geltenden **Diözesananhang** mit zusätz-
145 lichen Bestimmungen.

146 BDKJ-Diözesanverbände und diözesane Jugendverbände können für sich und ihre Gliede-
147 rungen weitere **ergänzende Bestimmungen** über Fördervoraussetzungen und -modalitäten
148 festlegen. Diese dürfen den landesweiten Regelungen und dem Diözesananhang nicht wi-
149 dersprechen.

150 Bei den zu bewirtschaftenden Mitteln handelt es sich um öffentliche Gelder, bei deren Ein-
151 satz jederzeit sparsam und wirtschaftlich zu verfahren ist. Ob Mittel sparsam und wirt-
152 schaftlich eingesetzt wurden, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige BDKJ-
153 Diözesanstelle bzw. der BDKJ NRW e. V.

154 Der Landesausschuss beschließt landesweite Unter- und Obergrenzen für die Fördersätze
155 von Aktivitäten (siehe Anlage I).

156 Die genaue Höhe der Fördersätze für Aktivitäten und das Verfahren zu ihrer Festsetzung
157 regelt der jeweilige Diözesananhang.

158 Eine Änderung der landesweiten Regelungen bedarf eines Beschlusses des Landesausschus-
159 ses des BDKJ NRW e. V.

160 Das Verfahren über die Beschlussfassung zum jeweiligen Diözesananhang ist in diesem
161 selbst geregelt. Die BDKJ-Diözesanverbände geben den Diözesananhang sowie Änderungen
162 daran dem BDKJ NRW e. V. und über diesen den übrigen Diözesanverbänden zur Kenntnis.

163 **III. Fördervoraussetzungen**

164 *Wer kann Fördermittel erhalten?*

165 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind neben dem BDKJ NRW e. V. selbst seine Mitgliedsver-
166 bände und deren Gliederungen sowie die diözesanen Jugendverbände und deren Gliede-
167 rungen, sofern diese anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind, die
168 entsprechende Gliederung ihren Sitz in NRW hat und im Zeitraum, auf den sich die Förde-
169 rung bezieht, Mitglied des jeweiligen Verbandes ist.

170 An welchen Förderbereichen die jeweiligen Träger teilhaben können, ist bei den einzelnen
171 Förderbereichen festgelegt.

172 Jugendverbände des BDKJ, die über andere Zusammenschlüsse Mittel aus der KJFP-Position
173 1.3 erhalten, können über den BDKJ NRW e. V. keine Fördermittel erhalten.

174 Im Diözesananhang kann das Verfahren zur Förderung eines Verbandes geregelt werden,
175 der Mitglied einer Gliederung des BDKJ, aber nicht Mitglied eines BDKJ-Diözesanverbandes
176 ist.

177 *Kooperationen*

178 Alle Aktivitäten (siehe Abschnitt D.) können auch in Kooperation mit einem anderen Träger
179 organisiert werden. Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Förderungsempfangende als
180 verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgebli-
181 cher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies
182 anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kos-
183 tenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.

184 *Anforderungen an die Geschäftsführung des Förderungsempfangenden*

185 Jeder Förderungsempfangende hat (bei Weiterleitung der Förderung an einen Jugendver-
186 band oder eine Gliederung auch als Letztempfangender) die Regelungen des BDKJ NRW e.
187 V. zu beachten.

188 Für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gelten folgende Anforderungen:

189 Über die Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt wer-
190 den. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentspre-
191 chende Verwendung der Förderung aus dem KJFP NRW nachvollzogen werden kann.

192 Der Vorstand des Förderungsempfangenden trägt die Verantwortung für die zweckentspre-
193 chende und zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen dieser Regelungen.

194 Werden die Geschäfte des Förderungsempfangenden nicht durch den Vorstand wahrgen-
195 nommen (sondern z. B. durch dessen Erwachsenenorganisation oder einen Rechts- und
196 Vermögensträger), so ist dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Fördermittel zu
197 berichten. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich zweckentsprechend
198 beim Förderungsempfangenden eingesetzt werden. Dessen Arbeit betreffende Einnahmen
199 und Ausgaben sind in der Buchhaltung gesondert auszuweisen.

200 Wird die Geschäftsführung durch einen Rechts- und Vermögensträger wahrgenommen, so
201 muss dessen Satzung folgende Anforderungen erfüllen:

- 202 • Den Vorschriften des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
203 muss entsprochen werden.
204 • Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers soll durch ein be-
205 schlussfassendes Organ des Verbandes bestellt werden.
206 • Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird auf eine bestimmte Zeit
207 erworben.
208 • Ein Mitglied der jeweiligen Leitung des Verbandes soll dem Vorstand des Rechts-
209 und Vermögensträgers angehören.
210 • Der jeweilige Verband muss von den Beschlüssen des Rechts- und Vermögensträgers
211 über seine Satzung und Auflösung informiert werden.

212 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Regelungen besteht nicht.

213 **C. Aktivitäten**

214 Gefördert werden Angebote

- 215 • zur **persönlichen und sozialen Entwicklung junger Menschen** sowie
216 • zur **Qualifizierung und Qualitätsentwicklung verbandlicher Arbeit**.

217 Gefördert werden auch Aktivitäten, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch
218 elektronische Kommunikation erfolgen.

219 Mindestens 30 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel sind für Ak-
220 tivitäten einzusetzen.¹

221 Die förderfähigen **Aktivitätenarten** setzen hinsichtlich ihrer **Zielsetzung, Inhalte und Ziel-**
222 **gruppen** unterschiedliche Schwerpunkte:

223 **I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)**

224 Gefördert wird die **fachliche und verbandliche Qualifizierung** von Multiplikator*innen zur
225 Qualitätsentwicklung der verbandlichen Arbeit.

226 Multiplikator*innen im Sinne dieser Regelungen sind Personen, die innerhalb des Verbandes
227 oder im Auftrag des Verbandes bestimmte pädagogische, pastorale, politische, verwal-
228 tungstechnische oder weitere Aufgaben ehrenamtlich, frei-, neben- oder hauptberuflich
229 oder als hauptamtliche Mandatsträger*innen wahrnehmen.

230 **1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)**

231 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen richten sich an Multiplikator*innen sowie an dieser Arbeit
232 Interessierte ab 16 Jahren. Sie dienen der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung
233 (**Ausbildung**) oder Weiterentwicklung und Vertiefung (**Fortbildung**) von fachlichen, auch
234 verbandsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte
235 Tätigkeit im bzw. für den Verband (z. B. Gruppenleitung, Geistliche Leitung, Kassenfüh-
236 rung, Vertretung im Jugendhilfeausschuss).

- 237 • Gefördert werden in der Regel nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überörtlicher
238 Träger². Die BDKJ-Diözesanverbände können in begründeten Ausnahmefällen eine
239 Ausnahmegenehmigung für die Maßnahme eines örtlichen Trägers³ erteilen.
240 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Qualifi-
241 zierungsveranstaltung gefördert.

¹ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2025, ab 01.01.2026: mind. 40%.

² Ein überörtlicher Träger ist jeder Träger, der nicht Ortsgruppe ist, aber mehrere Ortsgruppen umfassen kann (z. B. Diöze-
sanverband, Bezirksverband, Kreisverband).

³ Ein örtlicher Träger ist die Ortsgruppe.

- 242 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilneh-
243 men. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die zu Beginn der Maßnahme
244 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die BDKJ-Diözesanverbände können in begrün-
245 deten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen,
246 die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.
- 247 • Eine pauschale Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten als offene Qualifizie-
248 rungsveranstaltung nach den Regeln des Förderbereichs V.2 ist möglich, wenn auf-
249 grund der Konzeption (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teil-
250 nahmezahl eine personenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint.
251 Das Verfahren einer pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 252 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
253 arbeit regionaler Träger⁴ können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich
254 III) gefördert werden.
- 255 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
256 arbeit örtlicher Träger (z. B. Fortbildungseinheiten auf Leiterrundenwochenenden)
257 können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden,
258 wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- 259 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahr-
260 nehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene (z. B. Stu-
261 dienteile auf Konferenzen) können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich und kos-
262 tenmäßig abgrenzbar sind.

263 **2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)**

264 Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings richten sich an eine*n oder
265 mehrere Multiplikator*innen ab 16 Jahre, die innerhalb der Jugendverbandsarbeit ein Man-
266 dat ausüben oder eine andere spezifische Aufgabe wahrnehmen. Sie dienen der persönlich-
267 keits- wie aufgabenbezogenen **Praxisreflexion** unter der Anleitung einer hierfür qualifi-
268 zierten Person.

- 269 • Gefördert werden nur Maßnahmen überörtlicher Träger.
- 270 • Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings werden nur auf Antrag
271 pauschal gefördert.
- 272 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

273 **II. Bildungsarbeit (Förderbereich II)**

274 Bildungsmaßnahmen richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis
275 einschließlich 26 Jahren. Sie dienen nicht nur der Wissensvermittlung, sondern vor allem
276 der Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden und zielen darauf, die sozialen und kulturel-
277 len sowie die geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen zu
278 fördern. Sie sind in ihren konkreten Zielen, Inhalten und Methoden auf die jeweilige Ziel-
279 gruppe hin geplant. Die vermittelten Inhalte politischer, sozialer, medienbezogener, ge-
280 sundheitlicher, kultureller, religiöser, ökologischer oder technischer Bildung können viel-
281 fältig sein, knüpfen aber immer an die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen oder jungen
282 Erwachsenen an und sind daher stets zielgruppengerecht, d. h. auch: altersgerecht zu
283 vermitteln. Bildungsmaßnahmen stehen immer unter einem konkreten Thema.

284 Sie lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums⁵ dem Bereich
285 der „**nicht-formeller**“ Bildung zuordnen.

⁴ Ein regionaler Träger ist jeder überörtliche Träger, der nicht diözesaner Träger ist.

⁵ Stellungnahme: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsfaehigkeit_sichern.pdf, Seite 5
[abg. am 10.03.2023]

286 Folgende Maßnahmen fallen nicht in den Förderbereich Bildungsarbeit:

- 287 • Maßnahmen, die überwiegend der Qualifizierung für eine Tätigkeit in der Jugendar-
- 288 arbeit dienen,
- 289 • Maßnahmen, in denen Bildungsinhalte nicht zielgerichtet, sondern „informell“ ver-
- 290 mittelt werden,
- 291 • Freizeitmaßnahmen, auch wenn sie unter einem Thema stehen,
- 292 • Maßnahmen der Glaubensvermittlung (Katechese) und des Glaubensvollzugs (spiri-
- 293 tuelle Angebote, liturgische Feiern).

294 Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit fallen Maßnahmen religiö-

295 ser Jugendbildung in den Förderbereich Bildungsarbeit, wenn sie auf die Reflexion von

296 Glaubenslehre und -praxis zielen.

- 297 • Gefördert werden Bildungsmaßnahmen örtlicher und überörtlicher Träger*innen.
- 298 • Bildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Bildungsveranstal-
- 299 tung gefördert.
- 300 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 301 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 302 • Eine pauschale Förderung von Bildungsmaßnahmen als offene Bildungsveranstaltung
- 303 nach den Regeln des Förderbereich V.2 ist möglich, wenn aufgrund der Konzeption
- 304 (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teilnehmezahl eine perso-
- 305 nenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Das Verfahren einer
- 306 pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 307 • Bildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit
- 308 örtlicher oder regionaler Träger (z. B. qualifizierte thematische Einheiten auf Mit-
- 309 gliederwochenenden oder Arbeitskreiswochenenden) können als Zusatzmodul der
- 310 Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden.
- 311 • Bildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahrnehmung von
- 312 Planungs- und Leitungsaufgaben (z. B. Studienteile auf Konferenzen) können nur ge-
- 313 fördert werden, wenn sie zeitlich und kostenmäßig abgrenzbar sind.
- 314

315 III. Freizeitarbeit (Förderbereich III)

316 Kurz- und Ferienfreizeiten richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von

317 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirk-

318 lichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und

319 körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermit-

320 teln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch

321 ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewe-

322 gung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

323 Freizeitmaßnahmen lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratori-

324 ums dem Bereich der „informellen“ **Bildung** zuordnen.

325 1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)

326 Maßnahmen mit 1 bis 4 Übernachtungen werden als **Kurzfreizeit** gefördert.

- 327 • Gefördert werden Kurzfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 328 • Kurzfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 329 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 330 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 331 • Bei Kurzfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
- 332 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
- 333 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt

334 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
335 erteilt.

- 336 • Bei Kurzfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
337 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
338 sichtigt werden.
- 339 • Bei Kurzfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
340 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
341 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ-Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
342 gagement (Förderbereich IV) als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 343 • Die Zusatzmodule bei einer Kurzfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maximal
344 5 Programmstunden umfassen. Die Programmstunden können auf bis zu zwei Veran-
345 staltungstage aufgeteilt werden.

346 2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)

347 Maßnahmen mit 5 bis 21 Übernachtungen werden als **Ferienfreizeit** gefördert.

- 348 • Gefördert werden Ferienfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 349 • Ferienfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 350 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
351 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 352 • Bei Ferienfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
353 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
354 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt
355 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
356 erteilt.
- 357 • Bei Ferienfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
358 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
359 sichtigt werden.
- 360 • Bei Ferienfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
361 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
362 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
363 gagement als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 364 • Die Zusatzmodule bei einer Ferienfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maxi-
365 mal 5 Programmstunden pro angefangene sieben Veranstaltungstage umfassen. Die
366 Programmstunden können jeweils auf bis zu zwei Veranstaltungstage aufgeteilt
367 werden.

368 IV. **Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)**

369 Verbandliche Jugendarbeit lebt von der eigenverantwortlichen Tätigkeit und dem ehren-
370 amtlichen Engagement junger Menschen. Planungs- und Leitungsaufgaben örtlicher, regio-
371 naler und diözesaner Träger geschehen auf vielfältige Weise, auch in Verbindung mit ge-
372 meinsamer Freizeitgestaltung. Sie stärken die individuelle sowie die Teamentwicklung und
373 fördern ehrenamtliches Engagement im Verband. Maßnahmen zur Stärkung ehrenamtlichen
374 Engagements finden beispielsweise im Rahmen von Leitungsklausuren, Teamtage, Pla-
375 nungstreffen und -wochenenden statt.

- 376 • Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements örtlicher,
377 regionaler und diözesaner Träger.
- 378 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements wird personenbezogen gefördert.
- 379 • Förderfähig sind solche Formate, die der spezifischen Planung einer Veranstaltung
380 sowie der Teamfindung, -bildung und -entwicklung in Leitungsteams dienen. Von
381 der Förderung ausgeschlossen sind regelmäßige Formate wie Leitungsrunden und
382 Vorstandssitzungen.

- 383 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen teilnehmen, die das
384 15. Lebensjahr vollendet haben. Der zuständige BDKJ-Diözesanverband kann eine
385 Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Mindest-Teilnehmenden-Zahl nicht er-
386 reicht werden.
387 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements kann auch als **Zusatzmodul** im Rahmen von
388 mehrtägiger Freizeitarbeit gefördert werden.

389 **V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbe-** 390 **reich V)**

391 **1. Projektarbeit (Förderbereich V.1)**

392 Projektarbeit setzt an den Lebenssituationen, Ideen oder Fähigkeiten von Kindern, Jugend-
393 lichen und jungen Erwachsenen an. Projekte sind inhaltlich abgegrenzt und zielorientiert.
394 Sie sind einmalig und werden über einen klar umschriebenen Zeitraum durchgeführt. Sie
395 sind personell abgegrenzt, es gibt eine verantwortliche Projektleitung, ein Projektteam
396 und eine festgelegte Zielgruppe.

- 397 • Gefördert werden Projekte örtlicher und überörtlicher Träger.
- 398 • Projekte werden nur auf Antrag pauschal gefördert.
- 399 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

400 **2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)**

401 **Offene Freizeitveranstaltungen** richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachse-
402 ne von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie können sich über einen oder mehrere Tage er-
403 strecken und dienen dem Austausch und der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Ju-
404 gendlichen und jungen Erwachsenen.

- 405 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen örtlicher und
406 überörtlicher Träger.
- 407 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
408 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

409 **Qualifizierungsveranstaltungen** überörtlicher Träger (Förderbereich I.1) können auch als
410 offene Qualifizierungsveranstaltung gefördert werden, wenn mindestens 30 Personen ab 16
411 Jahren teilnehmen.

412 **Bildungsveranstaltungen** (Förderbereich II) können auch als offene Bildungsveranstaltung
413 gefördert werden, wenn mindestens 30 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Le-
414 bensjahr vollendet haben, teilnehmen.

- 415 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizie-
416 rungsveranstaltungen und offene Bildungsveranstaltungen von mindestens 1,5 Stun-
417 den Dauer.

418 Offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizierungsveranstaltungen und
419 offene Bildungsveranstaltungen werden auf Antrag pauschal gefördert.
420 Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

421 **3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)**

422 Kurze Maßnahmen der Qualifizierung (Förderbereich I.1) sowie der Bildungsarbeit (Förder-
423 bereich II) mit mindestens 1,5 Programmstunden und mindestens 7 förderfähigen Personen
424 können ohne vorherigen Antrag unabhängig von der Personenzahl pauschal gefördert wer-
425 den. Gruppenstunden werden nicht gefördert.

426 **VI. Abrechnung von Aktivitäten**

427 Aktivitäten des BDKJ und seiner Jugendverbände werden entweder personenbezogen oder
428 pauschal gefördert. Keine Aktivität kann aus öffentlichen Mitteln (inkl. z. B. kommunaler

429 Mittel) eine Gesamtförderung erhalten, die die Gesamthöhe der anerkennungsfähigen Kos-
430 ten übersteigt.

431 Eine Aktivität kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden, wenn

- 432 • sie zuvor beantragt/angemeldet wurde, sofern diese Regelungen oder der Diöze-
433 sananhang dies vorsehen
- 434 • die jeweiligen Anforderungen gemäß Abschnitt B dieser Richtlinien erfüllt sind und
- 435 • anerkennungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 50,00 Euro vorliegen. Ausnah-
436 men von der Bagatellgrenze kann der Diözesananhang regeln.

437 1. Anerkennungsfähige Kosten

438 Anerkennungsfähig sind nur Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Aktivität tat-
439 sächlich anfallen.

440 Nicht anerkennungsfähig sind grundsätzlich

- 441 • Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.),
- 442 • Kosten für Alkoholika und Tabakwaren,
- 443 • Pfandkosten, Kautionskosten,
- 444 • Kosten für persönliche Artikel des täglichen Bedarfs sowie
- 445 • die Geltendmachung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Aktivitätskosten.

446 Bei der Förderung von Projekten sowie offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen
447 (Förderbereich V.1 und V.2) können Anschaffungskosten im Einzelfall durch die zuständige
448 BDKJ-Diözesanstelle genehmigt werden (siehe Diözesananhang).

449 a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

450 Aus der Rechnung für Unterkunft und Verpflegung muss hervorgehen, wie viele Personen in
451 welchem Zeitraum übernachtet haben und verpflegt worden sind. Eine Rechnung über ei-
452 nen Pauschalpreis kann nur in Ausnahmefällen durch die zuständige BDKJ-Diözesanstelle
453 anerkannt werden.

454 Das Formblatt K1 des BDKJ NRW ist zu benutzen, wenn keine Unterkunftsrechnung mit den
455 geforderten Angaben vorliegt.

456 Wenn in der Unterkunft Vollverpflegung genutzt worden ist, können weitere Verpflegungs-
457 kosten nur in angemessenem Umfang anerkannt werden.

458 b. Reisekosten

459 Bei gemeinsamer Hin-/Rückreise zum/vom Veranstaltungsort sowie gemeinsamen Fahrten
460 im Rahmen der Veranstaltung sind die Kosten für

- 461 • Gruppenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- 462 • Reisen mit Busunternehmen,
- 463 • die Anmietung, den Treibstoff und ggf. die Versicherung von Fahrzeugen förderfä-
464 hig. Treibstoffkosten sind dem jeweiligen Fahrzeug unter Angabe der gefahrenen
465 Kilometer zuzuordnen.

466 Kosten für die Nutzung von Flugzeugen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten
467 Ausnahmefällen entscheidet die Diözesanstelle über die Anerkennung von Flugkosten.

468 Bei individueller Anreise von

- 469 • Teilnehmer*innen sowie
- 470 • Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren mitarbeitenden Personen

471 sind

- 472 • Kosten der niedrigsten Klasse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,

- 473 • Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung eines privaten Kfz in Höhe von bis
474 zu 30 Cent je Kilometer bzw. für die Benutzung eines Motorrads oder Mofas bis zu
475 20 Cent je Kilometer

476 förderfähig.

477 Für die Abrechnung können das Formblatt K2 des BDKJ NRW e.V. bei Teilnehmer*innen,
478 bzw. das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. bei Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren
479 mitarbeitenden Personen verwendet werden.

480 Sofern Leiter*innen, Referent*innen oder weitere mitarbeitende Personen im Rahmen ihres
481 hauptamtlichen oder hauptberuflichen Dienstes an der geförderten Maßnahme mitarbei-
482 ten, für deren dienstliche Reisekostenvergütung andere Bestimmungen als das Bundesrei-
483 sekostengesetz bindend anzuwenden sind (z. B. Anlage 15 KAVO), sind auch Fahrtkostener-
484 stattungen, Wegstreckenentschädigungen sowie Mitnahmeentschädigungen entsprechend
485 der jeweils geltenden Bestimmung förderfähig. (Hinweis: Der Dienstgeber hat bei gegen-
486 über dem Bundesreisekostengesetz höheren Entschädigungen für die steuerlich und sozial-
487 versicherungsrechtlich korrekte Abwicklung Sorge zu tragen.)

488 Dieser Betrag ist auf den Formularen mit einem entsprechenden Hinweis anzugeben

489 **c. Honorarkosten**

490 Anerkennungsfähig sind Honorare für Leiter*innen, Referent*innen und weitere mitarbei-
491 tende Personen, deren Höhe verhältnismäßig erscheint. Über die Anerkennung der Hono-
492 rarhöhe entscheidet die zuständige BDKJ-Diözesanstelle.

493 Honorarbelege sollen neben

- 494 • dem Namen und der Anschrift des*der Honorarempfänger*in sowie
- 495 • der Bezeichnung und dem Datum der erbrachten Leistung

496 auch

- 497 • die zeitliche Dauer der Leistung

498 enthalten.

499 Honorarempfänger*innen machen ihre Reisekosten zusammen mit den Honorarkosten gel-
500 tend. Dabei finden die Bestimmungen zu den Reisekosten unter b. entsprechende Anwen-
501 dung.

502 Für Honorarbelege kann das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

503 **d. Materialkosten**

504 Anerkennungsfähig sind Kosten für Miete, Kauf oder Herstellung von Arbeits- und Ver-
505 brauchsmaterialien im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität.

506 **e. Vor- und Nachbereitungskosten**

507 Anerkennungsfähig sind Kosten für Ausschreibung, Werbung, Dokumentation, Teambespre-
508 chungen, Vor- oder Nachtreffen der Mitarbeiter*innen und dergleichen.

509 Durch einen von dem*der verantwortlichen Leiter*in und einer weiteren befugten Person
510 unterzeichneten Ersatzbeleg können Kosten bis zu einer Höhe von 15 v. H. der anerken-
511 nungsfähigen belegten Kosten anerkannt werden, insofern sie ohne separaten Originalbeleg
512 anfallen, wie z. B. Telefon, Porto, selbst erstellte Kopien. Hierfür kann das Formblatt K3
513 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

514 **f. Sonstige Kosten**

515 Anerkennungsfähig sind weitere Kosten im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität, wie
516 z. B. Versicherungsprämien, Eintrittsgelder, Gebühren und dergleichen.

517 Bei Projekten können im Einzelfall auch Personalkosten sowie anfallende Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
518

519 Die Angemessenheit von Kosten liegt im Ermessen der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle.

520 **2. Nutzung des Förderportals**

521 Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind ausschließlich über das Förderportal unter
522 der Adresse <https://kjp.bdkj.nrw> einzureichen.

523 Der unterschriebene Verwendungsnachweis (Eingabequittung) sowie die Originalbelege
524 müssen spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Maßnahme - spätestens jedoch zum
525 31.12. des Jahres in der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Verwendungsnachweise
526 und Originalbelege zu Maßnahmen, die im Dezember des Jahres stattfinden, müssen
527 spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Träger von Maßnahmen, die im Dezember
528 stattfinden, können für diese eine Abschlagszahlung beantragen und erhalten. Näheres
529 regelt der Diözesananhang. Das Versäumen der Frist gefährdet die Förderung der Maßnahme.
530 Einzelne Unterlagen, die erst nach dieser Frist beim Träger eintreffen, wie z. B. Rechnungen,
531 sind unverzüglich nachzureichen.

532 Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege einzureichen, deren Gesamthöhe mindestens
533 der Gesamthöhe der öffentlichen Förderung, d. h. in der Regel der Summe aus kommunalen
534 Zuschüssen und der zu erwartenden Förderung aus Mitteln des KJP NRW entspricht. Wurden
535 weitere öffentliche Mittel (z. B. kommunale Mittel) beantragt und liegt noch kein Förderbescheid
536 vor, so ist die Höhe der zu erwartenden Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid ist
537 unverzüglich nachzureichen.

538 **a. Rahmendaten zur Aktivität**

539 Die vom Förderportal vorgegebenen Daten des Trägers der Aktivität sowie die Daten der
540 abrechnenden Personen sind zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Außerdem sind die
541 zeitlichen und lokalen Daten, sowie die Förderungsart der Aktivität anzugeben.

542 **b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste**

543 Die Teilnahmeliste weist vollständig alle Personen aus, die während der Aktivität anwesend
544 waren. Diese sind:

- 545 • die förderfähigen Teilnehmer*innen
- 546 • die nichtförderfähigen Teilnehmer*innen
- 547 • der*die verantwortliche Leiter*in
- 548 • weitere Leiter*innen
- 549 • Referent*innen
- 550 • sonstige Mitarbeiter*innen

551 Für die Teilnahmeliste wird das Formblatt FB 2 des BDKJ NRW e.V. genutzt. Alternativ
552 kann der Träger eine Liste anlegen, die folgende Informationen enthält:

- 553 • Vor- und Nachname
- 554 • Alter
- 555 • Geschlecht
- 556 • Status der Person, falls er*sie nicht Teilnehmer*in ist
- 557 • abweichende Anwesenheitszeit

558 Anzugeben ist, ob die aufgeführten Personen ihren Wohnort in NRW haben. Der*die verantwortliche
559 Leiter*in trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aktivität. Als Referent*innen gelten
560 Personen, die mit der inhaltlichen Umsetzung der Aktivität oder einzelner Teile betraut sind.
561

562 Auf der Liste wird der jeweilige Status wie folgt gekennzeichnet:

- 563 • Verantwortliche*r Leiter*in: V für verantwortlich
- 564 • Weitere Leiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen: M
- 565 • „externe“ Referent*innen: R

566 Ist eine Person nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend, so muss auf
567 der Teilnahmeliste die genaue Anwesenheitszeit vermerkt werden. Bei Aktivitäten der För-
568 derbereiche I.1, II und IV ist zusätzlich die Anzahl der Programmstunden anzugeben, an
569 denen die betreffende Person teilgenommen hat.

570 Die Teilnahmeliste (bei mehreren Blättern jedes einzelne Blatt) weist im Seitenkopf Aktivi-
571 tätenart, Ort und Datum der Veranstaltung aus.

572 **c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität**

573 Aus der inhaltlichen Beschreibung für Aktivitäten nach I.1 und II, geht eindeutig hervor,

- 574 • welchen Zielen die Aktivität diene,
- 575 • welche Themenstellungen Inhalt der Aktivität waren und
- 576 • mit welchen Methoden und Arbeitsansätzen diese umgesetzt wurden.

577 Bei Aktivitäten nach I.2 entfällt die inhaltliche Beschreibung aufgrund der von der Sache
578 her gebotenen Vertraulichkeit der Ziele und Inhalte.

579 Bei Aktivitäten nach III.1 und III.2 ist ein Bericht anzufertigen, aus dem Themen und Pro-
580 grammpunkte der Maßnahme hervorgehen. Auf einen solchen Bericht kann verzichtet wer-
581 den, wenn dem Verwendungsnachweis eine andere aussagekräftige Form der Dokumentati-
582 on beigefügt wird, etwa ein Bericht für den Pfarrbrief, eine Lagerzeitung oder ähnliches.

583 **d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität**

584 Im Rahmen der finanziellen Beschreibung der Aktivität werden die abzurechnenden Kosten
585 angegeben und die Kostenbelege der Abrechnung hinzugefügt.

586 Sofern es sich bei den Belegen um Rechnungen handelt, müssen diese

- 587 • auf den Träger der Aktivität ausgestellt und
- 588 • mit einer Zahlungsbestätigung versehen sein.

589 Weicht der Rechnungsempfänger vom Träger der Aktivität ab, so ist der Rechnung eine
590 Erklärung des Trägers beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Einkauf oder die Bestellung
591 ausschließlich der vorliegenden Aktivität diene und vom Träger bezahlt wurde.

592 Ferner werden die mit der Aktivität im Zusammenhang stehende öffentliche Förderung
593 erfasst und entsprechende Belege beigefügt.

594 Wurden öffentliche Mittel beantragt und liegt noch kein Förderbescheid vor, so ist die Hö-
595 he der zu erwartenden öffentlichen Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid ist unver-
596 züglich nachzureichen. Im Falle einer nachträglich entstehenden Überfinanzierung aus der
597 Gesamtsumme der öffentlichen Förderung wird der Zuschuss aus Mitteln des KJFP NRW
598 mittels eines Widerrufs und einer Förderzusage entsprechend gekürzt.

599 **e. Unterschrift**

600 Der Verwendungsnachweis (Eingabequittung) muss von zwei unterschiedlichen Personen
601 unterschrieben werden. Die verantwortliche Leitung der Aktivität und ein Vorstandsmit-
602 glied, bzw. die jeweils beauftragten Finanz- und Inhaltsverantwortlichen bestätigen durch
603 ihre eigenhändigen Unterschriften rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

604 **VII. Aktivitätenförderung**

605 Aktivitäten der Förderbereiche I.1, II, III und IV werden personenbezogen gefördert.

606 In die Berechnung der Personenzahl sind alle Teilnehmer*innen, Leiter*innen, Refe-
607 rent*innen und sonstigen mitarbeitenden Personen einzubeziehen, die für die jeweilige
608 Aktivität nach I.1, II, III, IV förderfähig sind und an der gesamten Aktivität aktiv teilge-
609 nommen haben.

610 Personen, die nicht an der gesamten Aktivität teilgenommen haben, können bei der Be-
611 rechnung der Personenzahl berücksichtigt werden, wenn

- 612 • sie an mindestens der Hälfte
 - 613 ○ der für die Förderung erforderlichen Programmstunden (I.1, II und IV) oder
 - 614 ○ der Aktivität (III) teilgenommen haben und
- 615 • der Teilnahmeliste eine entsprechende Erklärung der*des Leiter*in der Aktivität
616 beigefügt wird.

617 **1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II**

618 Bei Aktivitäten der Aus- und Fortbildung (I.1) und der Bildungsarbeit (II) werden Veranstal-
619 tungstage

- 620 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesveranstaltung,
- 621 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesveranstaltung,
- 622 • mit mindestens 5 Programmstunden und Übernachtung als Internatsveranstal-
623 tung

624 gefördert.

625 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt. Maximal können 8 Pro-
626 grammstunden pro Tag berücksichtigt werden.

627 **a. Mehrtägige Aktivitäten**

628 Blockveranstaltung

629 Bei einer mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Aktivität mit Übernachtung (Block-
630 veranstaltung) können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum
631 der Aktivität verteilt werden. Maximal können 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt
632 werden.

633 Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen
634 gefördert.

635 Veranstaltungsreihe

636 Sachlich, aber nicht zeitlich zusammenhängende Aktivitäten innerhalb eines Kalenderjah-
637 res können als mehrtägige Gesamtaktivität (Veranstaltungsreihe) abgerechnet werden.

638 Die Förderung von Blockveranstaltungen ist auch im Rahmen einer Veranstaltungsreihe
639 möglich.

640 a) Veranstaltungsreihe mit identischem Teilnehmendenkreis

641 Haben alle Aktivitäten einer Veranstaltungsreihe denselben Teilnehmendenkreis können
642 die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum der Gesamtaktivität für
643 die Berechnung von Halbtages- und Tagesveranstaltungen verteilt werden. Maximal können
644 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt werden. Aktivitäten mit weniger als 2,5 Pro-
645 grammstunden werden nicht berücksichtigt.

646 Programmstunden von Blockveranstaltungen können nicht mit Programmstunden von Ein-
647 zelveranstaltungen verrechnet werden.

648 Für die gesamte Veranstaltungsreihe ist nur eine Teilnahmeliste anzufertigen.

649 Förderfähig sind nur Personen, die an mindestens der Hälfte der erforderlichen Programm-
650 stunden der Veranstaltungsreihe teilgenommen haben.

651 b) Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Teilnehmendenkreisen
652 Haben die Aktivitäten einer Veranstaltungsreihe verschiedene Teilnehmendenkreise, wer-
653 den die Programmstunden separat gewertet und können nicht mit Programmstunden ande-
654 rerer Aktivitäten der Reihe zusammengefasst werden. Aktivitäten mit weniger als 2,5 Pro-
655 grammstunden werden nicht berücksichtigt.

656 Es ist für jede Aktivität eine separate Teilnahmeliste anzufertigen. Förderfähig sind je Ak-
657 tivität nur Personen, die an mindestens der Hälfte der erforderlichen Programmstunden
658 teilgenommen haben. Es erfolgt eine Addition der Förderungen (IV/TV/HT x Personen) der
659 einbezogenen Aktivitäten.

660 **2. Förderung von Aktivitäten nach III**

661 Aktivitäten nach III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen werden als **Kurz-**
662 **freizeit (III.1)** gefördert.

663 Aktivitäten nach III mit mindestens 5 und höchstens 21 Übernachtungen werden als **Ferien-**
664 **freizeit (III.2)** gefördert.

665 Der auszuzahlende Förderbetrag ist das Produkt aus der Anzahl der Tage, dem für den Trä-
666 ger festgesetzten Fördersatz der jeweiligen Aktivitätenart und der Anzahl der förderfähi-
667 gen beteiligten Personen. Der so berechnete Förderbetrag kann sich aufgrund von Zusatz-
668 modulen oder einem erhöhten Fördersatz für Teilnehmer*innen mit Behinderung und bis zu
669 einem*r Begleiter*in pro Teilnehmer*in mit Behinderung erhöhen.

670 An- und Abreisetag werden bei der Förderung als zwei Tage gezählt.

671 **3. Förderung von Aktivitäten nach IV**

672 Bei Aktivitäten der Stärkung ehrenamtlichen Engagements (IV) werden Veranstaltungstage

- 673 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesveranstaltung,
- 674 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesveranstaltung,
- 675 • mit mindestens 5 Programmstunden und Übernachtung als Internatsveranstal-
676 tung

677 gefördert.

678 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt. Maximal können 8 Pro-
679 grammstunden pro Tag berücksichtigt werden.

680 Bei einer mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Aktivität mit Übernachtung (Block-
681 veranstaltung) können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum
682 der Aktivität verteilt werden. Maximal können 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt
683 werden.

684 Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen
685 gefördert.

686 **4. Modulare Förderung**

687 Aktivitäten nach III können **Zusatzmodule** aus den Förderbereichen I.1, II und IV beinhal-
688 ten. **Zusatzmodule** werden

- 689 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesmodul
- 690 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesmodul

691 gefördert.

692 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt. Maximal können 8 Pro-
693 grammstunden pro Tag berücksichtigt werden.

694 Erfolgt eine Aufteilung der Module auf mehrere Tage, so erfolgt eine Summierung der Pro-
695 grammstunden an denen mindestens 7 Teilnehmer*innen im förderfähigen Alter teilge-
696 nommen haben. Aus der Summe der Programmstunden wird die Anzahl der Tages- und
697 Halbtagesmodule ermittelt. Die maximal-mögliche Anzahl an Programmstunden in Zusatz-
698 modulen darf nicht überschritten werden.

699 Für den Zeitraum der Module wird für die Teilnehmer*innen an den Zusatzmodulen die
700 Förderung erhöht. Die Förderhöhe wird durch den Diözesananhang festgelegt.

701 **5. Förderung von Aktivitäten nach V**

702 Aktivitäten nach V werden pauschal gefördert.

703 Sachlich zusammenhängende **kurze Pauschalmaßnahmen** (V.3) innerhalb eines Kalender-
704 jahres können als Veranstaltungsreihe abgerechnet werden.

705 Das weitere Verfahren zur Förderung regelt der Diözesananhang dieser Regelungen.

706 **VIII. Förderzusage**

707 Nach Bearbeitung des Verwendungsnachweises für die Aktivität oder das Projekt erhält der
708 Träger von der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle eine Förderzusage, die die Fördersumme
709 und die Berechnungsgrundlage ausweist. Der Träger hat den in der Förderzusage gemach-
710 ten Hinweisen und Auflagen zu entsprechen und nimmt die Förderzusage zu den die Maß-
711 nahme betreffenden Buchhaltungsunterlagen.

712 Die zuständige BDKJ-Diözesanstelle ist berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen, sofern
713 Prüfungsfeststellungen oder nachträgliche Mittelflüsse eine Neufestsetzung der Förder-
714 summe erfordern.

715 **D. Infrastruktur**

716 Gefördert wird die Bereitstellung von Infrastruktur für das ehrenamtliche Engagement jun-
717 ger Menschen im Jugendverband.

718 Der Förderbereich Infrastruktur umfasst zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele verbandlicher
719 Arbeit notwendige **Personal- und Sachkosten**.

720 Maximal 70 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel können für
721 Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.⁶

722 Die für die Infrastruktur eingesetzten Mittel sind vorrangig für die Beschäftigung pädagogi-
723 scher Fachkräfte einzusetzen.

724 Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den Formularen des BDKJ NRW e.V. bei
725 der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle einzureichen. Er umfasst Angaben entsprechend der
726 Förderbereiche Personalkosten und Sachkosten.

727 **I. Personalkosten**

728 **1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)**

729 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
730 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für den Einsatz pädagogischer **Fachkräfte** ver-
731 wenden.

⁶ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2025, ab 01.01.2026: max. 60%.

732 Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung.

733 Fachkraft bei den Jugendverbänden im Sinne des KJFP NRW kann auch sein, wer über eine
734 ausreichende Erfahrung aufgrund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit
735 und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt.

736 Darüber hinaus ist der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB
737 VIII zu beachten.

738 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
739 kert sein.

740 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger.
741 Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein an-
742 deres, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegen-
743 über dem TV-Land ist auszuschließen.

744 Zum Nachweis über Mittelverwendung gehören:

- 745 • eine Kopie des Jahreslohnkontos,
- 746 • eine zusammengefasste Tätigkeitsübersicht für alle geförderten Fachkräfte eines
747 Trägers sowie
- 748 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

749 **2. Leistungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)**

750 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
751 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur zur Deckung von Personalkosten für **Leistungs-**
752 **und Verwaltungskräfte** verwenden.

753 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
754 kert sein.

755 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Leitungs- und Verwaltungskräfte
756 entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwen-
757 den, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine
758 Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

759 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören:

- 760 • eine Kopie des Jahreslohnkontos sowie
- 761 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

762 **II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)**

763 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
764 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für Planungs- und Leitungsaufgaben verwenden.

765 Die Weiterleitung von Fördermitteln an regionale Gliederungen zur Deckung von Sachkos-
766 ten kann im Diözesananhang geregelt werden.

767 Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten der Geschäftsausstattung und des laufenden
768 Geschäftsbetriebs sowie für Gremiensitzungen, Konferenzen und Reisekosten.

769 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören

- 770 • eine formlose Auflistung der Sachkosten und
- 771 • die Originalbelege mit Zahlungsbestätigung.

772 **E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung**

773 Die im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Unterlagen verbleiben bei der
774 zuständigen Diözesanstelle des BDKJ und werden dort entsprechend den Aufbewahrungs-
775 fristen aufbewahrt.

776 Die Kassenbücher, Rechnungen, Belege und alle den Zahlungsverkehr betreffende Schrift-
777 stücke (z. B. Kontoauszüge) sind aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften 10 Jahre auf-
778 zubewahren. Bei Belegen auf Thermopapier ist die Lesbarkeit sicherzustellen. Die weiteren
779 Unterlagen (z. B. Teilnahmelisten) werden fünf Jahre aufbewahrt.

780 **F. Prüfungsrecht**

781 Die BDKJ-Diözesanverbände, der BDKJ NRW e.V. , der Landschaftsverband Rheinland und
782 der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäfts-
783 unterlagen zur Prüfung anzufordern (soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzu-
784 legen sind) oder die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und
785 sonstigen Unterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förde-
786 rungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen
787 Auskünfte zu erteilen.

788 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung
789 der Förderung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des
790 Förderungsempfangenden erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprü-
791 fungsstellen für notwendig erachten.

792 **G. Diözesananhänge**

793

794 **H. Anlagen**

795 **I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen**

796 **a. Fördersätze I.1**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs I.1 und der nach III

797

798 **b. Fördersätze II**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs II und der nach III

799

800 **c. Fördersätze III**

	Unter- grenze	Obergrenze
Pro Teilnehmer*in	1,50 Euro	12 Euro
Pro Teilnehmer*in mit Behinderung und bis zu einem*r Begleiter*in	1,50 Euro	15 Euro

801

802 **d. Fördersätze IV**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)		15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)		30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)		40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs IV und der nach III

803

804 **e. Pauschale Förderung V**

	Unter- grenze	Obergrenze
Projekte	50 Euro	DA
Offene Veranstaltungen & Aktion (pro Maßnahme)	50 Euro	DA
Kurze Pauschalmaßnahmen (pro Maßnahme)	50 Euro, *	DA

805 DA: Die Förderung wird im Diözesananhang geregelt.

806 * Ausnahmen hiervon werden im Diözesananhang geregelt.

807	II. KJP Formblätter
808	a. K1
809	b. K2
810	c. K3
811	d. K4
812	e. Teilnahmeliste
813	